

Vorstehender Accord ist mit den zugehörigen Bedingungen heute abgeschlossen und in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, von denen das eine dem Schachtmeister übergeben, das andere zu den Akten der Bauverwaltung genommen ist.

. den ten 18

Der Schachtmeister. Die Schachtdeputirten.

.
.

Der Baumeister.

.

Auf die hintere Seite der Accordzettel werden die geleisteten Abschlags- und Schluszahlungen notirt, weshalb dieselben bei jeder Zahlung mit zur Stelle gebracht werden müssen.

Diese Notirungen werden in das folgende Schema eingetragen.

Geleistete Zahlungen.

No.	der Anweisung			Abschlags- und Accord-Zahlung															
				Betrag im Ganzen	Davon kommen auf														
	Jahr	Monat	Datum		die Krankenkasse		den Schachtmeister		die Arbeiter										
					Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.						

58. Beschaffung und Unterhaltung von Geräthschaften.

Nach den Bedingungen der Arbeiterkarte muß jeder Erdarbeiter eine Schaufel und eine Karrentraghülfe mitbringen und unterhalten. Alle übrigen Geräthschaften hält die Bauverwaltung vor; die Karrenschmiere hat der Schachtmeister zu besorgen.

Die bei Ausführung der Erdarbeiten und der zugehörigen Transporte erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Vorrichtungen sind im VII. und IX. Kapitel ausführlich beschrieben und bleibt hier nur zu bemerken übrig, daß es immer zum Vortheil des Baufonds gereicht, die bestzuhabenden, wenn auch kostspieligen Geräte anzuschaffen, da sie den auf der Baustelle immer theuer werdenden Reparaturen weniger unterworfen sind und sich nach Vollendung der Arbeiten am vortheilhaftesten verwerthen lassen.

Selten nur giebt der Verding von Geräthen nach der Mindestforderung zufriedenstellende Resultate in dieser Beziehung, die Reparaturkosten übersteigen sehr bald den Kaufwerth, die Arbeit wird häufig unterbrochen, und es müssen große Reserven gehalten werden, um die vielen in Reparatur befindlichen zu ersetzen. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, den Weg des Verdinges bei Beschaffung von Laufdielen, hölzernen und eisernen Fahrten, Gruben- und Hilfsbahnen einzuschlagen, da die Bedingungen der Lieferung und deren Erfüllung bei der Abnahme leicht verglichen werden können.

Für die Unterhaltung der Geräte und Fahrten müssen in gewissen Entfernungen Stellmacher- und Schmiedewerkstätten etablirt und mit denselben Depots verbunden werden, aus welchen an Stelle der zur Reparatur gebrachten Geräte brauchbare verabfolgt werden können.

Zur Verwaltung eines jeden solchen Depots ist ein Materialienmeister erforderlich, welcher die beschädigten Geräte in Empfang nimmt, den Ersatz überweist, die Reparaturen der Stellmacher und Schmiede überwacht, das Materialien-Magazin verwaltet, über die gefertigten Reparaturen Rechnung und über die Bestände des Depots Buch führt. Wo man keine eigenen Werkstätten hat, ist es rathsam, so viel als thunlich die Unterhaltungsarbeiten und Reparaturen der Geräte in Accord auszuführen, was auch angeht, da bei den verschiedenen Gattungen gleichartige Beschädigungen und Abnutzungen vorzukommen pflegen. Es ist daher gebräuchlich, von vornherein ein Reparatur-Preisverzeichniß anzulegen, nach welchem die näher bezeichneten Reparaturarbeiten bezahlt werden. Auf ein geringes Mehr oder Weniger der Arbeit im Einzelnen kommt es dabei nicht an, da eine Ausgleichung im Ganzen stattfindet, während es zur Vereinfachung des Geschäftsganges dient, womöglich jede Reparatur unter eine Klasse zu bringen, für welche bereits ein Preis festgestellt ist.

Solange es sich um die Beschaffung und Unterhaltung von Geräthen und mechanischen Verrichtungen zum Betriebe der Erdarbeiten handelt, bewegt sich der leitende Baubeamte auf einem Felde, wo er zu Hause ist, Leistung und Preis zu beurtheilen vermag. Dieses Verhältniß findet aber nicht mehr, oder doch nur selten in genügender Weise statt, wenn bei ausgedehnten Arbeiten und weiten Transporten Pferde als bewegende Kraft angewendet werden müssen. Die richtige Beurtheilung der Tauglichkeit von Pferden für diesen besonderen Zweck, der Fehlerlosigkeit und des angemessenen Preises für den Ankauf derselben, erfordert ganz spezielle Kenntnisse und Erfahrungen, welche der Baubeamte erst nach langer Beschäftigung mit dem Gegenstande zu erlangen vermag, und in der Regel für theures Lehrgeld. Damit ist es aber noch nicht genug; es müssen Stallungen eingerichtet, Pferdeknechte angestellt, Futter und Streu angekauft, die Pflege und richtige Behandlung der Pferde muß überwacht und für die Kur der kranken Sorge getragen werden. Es leuchtet ein, daß eine spezielle Beaufsichtigung und Verwaltung dieser Art über die Kräfte und auch meist über die Befähigung der den Bau leitenden Beamten hinausreicht, und bleibt daher in der Regel nur übrig, für diesen besonderen Zweig der Bauverwaltung, wenn er überhaupt umfangreich ist, einen Stallmeister heranzuziehen, welcher bei den Beschaffungen dem leitenden Beamten berathend zur Seite steht, das Detail des Dienstes überwacht und über Futter, Beschlag, Geschirr, Kurkosten, Verwerthung des Düngers etc. spezielle Rechnung führt.

Erfahrungsmäßig stehen sich die Bauverwaltungen besser, wenn sie die ganze Pferdehaltung nicht in Regie haben, sondern in besonderen Verding geben, der sowohl im Ganzen als im einzelnen stattfinden kann.

Man möge mit Pferdebesitzern der nächsten Umgebung über die Gestellung von Pferden mit Knechten und Geschirren für bestimmte Preise auf den Arbeitstag, oder noch besser für den Transport gewisser Massen kontrahiren. Es wird damit der wesentliche Vortheil erreicht, daß nicht ein großes Kapital für Anschaffung von Pferden und Geschirren, Erbauung von Ställen, Anlage von Magazinen etc. verausgabt werden muß, die Bauverwaltung von einer Administration entbunden wird, in welcher sie mehr oder weniger fremd ist, und endlich alle Chancen von Verlusten bei der Beschaffung, Benutzung und Wiederverwerthung nach Vollendung der Arbeit auf feste Sätze zurückgeführt werden, womit dann wieder die Rechnungslage vereinfacht und übersichtlicher wird. Da angenommen werden kann, daß dem Oekonomen von Profession die Beschaffung und Unterhaltung der Pferde immer weniger kosten wird, als der Bauverwaltung, so ist nicht daran zu zweifeln, daß die Pferdekräfte auf diesem Wege wohlfeiler zu haben sein werden, als auf dem der Selbstverwaltung.

In einzelnen geeigneten Fällen kann auch den Schächten die Unterhaltung der denselben von der Bauverwaltung überwiesenen Geräthschaften gegen eine festgestellte Vergütung übertragen werden, wodurch in der Regel eine bessere Behandlung und größere Schonung der Geräte erzielt, die Verwaltung vereinfacht und weniger ausgegeben wird, als bei Ausführung der Reparaturen in Regie.

59. Abnahme der Arbeiten.

Es würde nicht der Erwähnung bedürfen, daß als erste und unverbrüchliche Regel bei den Abnahmen Wahrhaftigkeit vorherrschen muß, wenn nicht zu häufig Fälle vorkämen, wo von derselben abgewichen wird. Die Veranlassung dazu kann eine doppelte sein. Entweder findet sich bei Abnahme, daß die Arbeiter einen unverhältnißmäßig hohen Lohn verdient haben, daß ihnen daher zu hohe Accordsätze bewilligt sind, und um den dadurch für den Baufond erwachsenen Verlust wieder einzubringen, wird dem entsprechend die geförderte Masse geringer angegeben, als sie es in Wirklichkeit ist. Oder es ergibt sich umgekehrt bei der Abnahme, daß die Arbeiter auf einen so niedrigen Lohnsatz gekommen sind, daß sie bei ihm nicht bestehen können, in welchem Falle, um die bewilligten Preise nicht nachträglich erhöhen zu müssen, die geförderte Masse größer als in der Wirklichkeit angegeben wird, um den Arbeitern mindestens soviel geben zu können, als zu ihrem Unterhalt unumgänglich nöthig ist. Beide Mittel sind, wenn man auch die unmittelbare Zweckmäßigkeit derselben für den einzelnen Fall anerkennen wollte, verwerflich. Den Arbeitern bleiben solche Operationen nicht lange verborgen, sie merken bald, daß die ganze Abnahme nur zum Schein geschieht und daß sie bei großer oder geringer Anstrengung, günstigen oder schlechten Accorden nicht über und nicht unter das gewöhnliche Tagelohn kommen. Die Thätigkeit derselben wird dadurch gelähmt, die Bauverwaltung verliert aber das Vertrauen und damit die so nöthige Einwirkung auf die allgemeine Haltung der Arbeitermassen. Kommt daher der Fall vor, daß Arbeiter in einem Accord über Verhältniß viel verdient haben, so ist denselben nichts destoweniger der volle Betrag zu zahlen und nur Veranlassung daraus zu nehmen, bei neuen Accordabschlüssen vorsichtiger zu Werke zu gehen. Ein solches Verfahren befestigt den Glauben der Arbeiter an die Rechtlichkeit der Verwaltung, und sind sie dann auch leichter zufriedenzustellen, wenn bei strenger Festhaltung des Principes das Verdienst ein andermal auch geringer ausfällt.